

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

---

Zahl: LAD-VD-116/2-1994

Eisenstadt, am 15.2.1994

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Bundesanstalten und mit dem das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten geändert wird; Stellungnahme

Telefon (02682)-600  
Klappe Durchwahl

Bezug: Zl. 11.030/02/I 1/93

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und mit dem das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Ziele des Entwurfes, insbesondere die Einrichtung von Bundesämtern, werden begrüßt.

Es wird als sinnvoll angesehen, eine "Organisationshülse" (siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 und § 6) zu schaffen, die es dem Materiengesetzgeber ermöglicht, den Bundesämtern behördliche Aufgaben zu übertragen.

Dadurch wird, wie unter den Punkten 10 und 12 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen zutreffend ausgeführt ist, erreicht,

- daß der Mehraufwand, der durch die bisher auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Bundesanstalten verteilte Verfahrensabwicklung zwangsläufig verursacht wurde, vermieden wird und
- daß die Behördenfunktion der Bundesämter für Landwirtschaft die Einrichtung eines Instanzenzuges mit dem Bundesministerium für Land- und

Forstwirtschaft als Oberbehörde gestattet, was eine gesteigerte Rechtssicherheit mit sich bringt.

Anknüpfend an diese Gedanken darf bemerkt werden, daß im Hinblick auf die derzeit bestehende Regelung des Weingesetzes über die staatliche Prüfnummer (§ 31 Weingesetz 1985) das Vorsehen einer weiteren Organisationshülse für die Übertragung behördlicher Aufgaben als notwendig und sinnvoll angesehen wird:

Um anlässlich einer möglichen späteren Novellierung des Weingesetzes eine verteilte Verfahrensabwicklung, die neben zusätzlichen Kosten zu erheblichen Zeitverzögerungen führt, zu vermeiden, und einen zweigliedrigen Instanzenzug zu ermöglichen, darf vorgeschlagen werden, in § 2 neben den dort genannten Bundesämtern als drittes ein "Bundesamt für Weinbau (§ 27)" vorzusehen.

Es ist bekannt, daß die Bundesanstalt für Weinbau auf Grund der labormäßigen Ausstattung und Kapazität als ausgesprochen gut ausgerüstet anzusehen ist.

Die Untersuchung der Weinproben zwecks Erhalt der staatlichen Prüfnummer verteilt sich auf die verschiedenen Anstalten wie folgt:

staatl. Prüfnummer	1990	1991	1992
Eisenstadt	13.811	17.780	19.591
land. chem. BA	9.968	11.786	12.760
Klosterneuburg		528	604

Sämtliche, für die Bescheiderlassung notwendige Daten, werden dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft überspielt, das seinerseits auf Grund dieser Daten einen automationsunterstützten Bescheid erläßt.

Das künftige Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, dem auch die mit Weinangelegenheiten befaßte landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt eingegliedert werden soll, könnte nach dem Entwurf ohne weiteres mit weinbehördlichen Aufgaben betraut werden.

- 3 -

Es sollte daher auch vorgesorgt werden, daß die Anstalt, die den Hauptteil der Prüfnummerntätigkeit zu besorgen hat, als Bundesamt ausgewiesen wird.

Da der Weinbau nun einmal im Osten des Bundesgebietes konzentriert ist, wäre auf Grund dieser regionalen Gegebenheit und zur optimalen Nutzung der bestehenden Einrichtungen (siehe Punkt 9 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen) eine gebietsmäßige Gliederung auch im Bereiche des Weinbaues zweckmäßig.

Es darf betont werden, daß durch eine solche Ergänzung nicht nur keine Mehrkosten verursacht, sondern (bei Betrauung durch den Materiengesetzgeber) eine beträchtliche Zeit- und Kostenersparnis erreicht werden könnte.

Weiters wird angeregt, im Hinblick auf die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung der derzeitigen Bundesanstalt für Weinbau den § 27 wie folgt zu ergänzen:

In Abs. 3 Z 1 wären nach dem Wort "Forschung" die Worte "Prüfung und Begutachtung" einzufügen;

Abs. 3 Z 2 sollte lauten: "Forschung, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukte (z.B. Alternativgetränke und Weinbrand) und Fruchtsäften, von Export- und Importproben, von Wein anlässlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer und von Weinbehandlungsmitteln";

Abs. 3 Z 3 sollte lauten: "amtliche Weinkostkommission und Begutachtung von amtlichen Weinaufsichtsproben, amtliche Sachverständigentätigkeit für Wein und Weinbau sowie Prüfung von Weinbehandlungsverfahren; Weinprüfstatistik".

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F. A. R. d. A. :  


Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 15.2.1994

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,
4. den burgenländischen Abgeordneten der Regierungsparteien zum  
Nationalrat

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.  
